

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung*, **

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	Vorbereitung und Prozessbegleitung Die Dorferneuerung bzw. Gemeindeentwicklung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Ausgaben ¹
2.2	Planung Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Ausgaben ¹
2.3	Beratung Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustands (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4.4 DorfR).	bis zu 70 % der Ausgaben ¹
2.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Dorf- ³ und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">• zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB.⁴• an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Ausgaben ^{1, 2}
2.5	Ökologie (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Ausgaben ^{1, 2}

- 2.6 Bedarfsgerechte Ausstattung** bis zu 60 % der Ausgaben^{1,2}
- Schaffung und Entwicklung von
- (1) dorfgerichten³ Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen),
- (2) dorfgerichten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung,
- (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung,
- (4) digitalen Anwendungen⁹ sowie
- (5) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.
- 2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen** bis zu 60 % der Ausgaben^{1,2,5}, höchstens jedoch 300 000 € pro Objekt
- Schaffung von dorfgerichten³ öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Grundversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.
- 2.8 Ländliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)** bis zu 60 % der Ausgaben^{1,2,5}, höchstens jedoch 300 000 € pro Objekt
- Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von
- (1) Gebäuden⁶ für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.
- (2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden⁶.
- 2.9 Boden- und Gebäudemanagement**
- (1) Erwerb von Gebäuden zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung (Nr. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung. bis zu 60 % der Ausgaben^{1,2}, höchstens jedoch 200 000 € pro Objekt
- (2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung. bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Ausgaben^{1,2}
- (3) Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung. bis zu 60 % der Ausgaben^{1,2}, höchstens jedoch 200 000 € pro Objekt
- 2.10 Sonstige Ausgaben** bis zu 60 % der Ausgaben^{1,2}
- (1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich.
- (2) Ausgaben für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.

2.11 Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte³ Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerichte³ Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerichte³ Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung. bis zu 35 % der Ausgaben⁷, höchstens jedoch 50 000 € je Gebäude

(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken. bis zu 60 % der Ausgaben⁷, höchstens jedoch 80 000 € je Gebäude

2.12 Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerichte³ Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.

bis zu 30 % der Ausgaben, höchstens jedoch 15 000 € je Anwesen

2.13 Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich)

Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

bis zu 45 % der Ausgaben⁸, höchstens jedoch 200 000 €

-
- * Der öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. Er setzt sich aus der Beteiligung der EU sowie aus GAK- und/oder Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) zusammen.
- ** Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.
- 1 Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am“ des Bayerischen Landesamts für Statistik in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.
- 2 In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Ausgaben angehoben werden.
- 3 Dorfgerichtet sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6 DorfR) Rechnung tragen.
- 4 Zuwendungsfähig sind jedoch die Ausgaben für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind.
- 5 Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20 000 € erhöht werden.
- 6 Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.
- 7 Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10 000 € erhöht werden.
- 8 Die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) müssen erfüllt sein.
- 9 Förderfähig sind die entsprechenden Maßnahmen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, in der jeweils geltenden Fassung.